

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 15.09.2025**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Einführung Erfahrungsstufe 2 AR-AVR (AVR-Baden)

Die AVR.DD sehen für die Entgeltgruppen 1 bis 4 keinen weiteren Stufenaufstieg aus der Erfahrungsstufe 1 vor. Dies wird damit begründet, dass in diesen Entgeltgruppen kein weiterer, die Entgeltgruppe betreffender Erfahrungszuwachs über die Erfahrungsstufe 1 hinaus zu erwarten sei. Die ARK Baden schließt sich dieser Bewertung nicht an und hat deshalb in ihrer Sitzung am 30. Juli 2025 eine Änderung der AR-AVR (AVR-Baden) beschlossen. Sie möchte damit die Betriebstreue der Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen 1 bis 4 belohnen und auch ihnen attraktivere Arbeitsbedingungen bieten. Für den Anwendungsbereich der AR-AVR wird daher für die Entgeltgruppen 1 bis 4 eine Erfahrungsstufe 2 eingeführt.

Die neue Erfahrungsstufe 2 wird mit einer Erhöhung um 4 % prozentual an die Erfahrungsstufe 1 gekoppelt. Um eine finanzielle Überlastung der Einrichtungen zu verhindern, erfolgt die Einführung in zwei Schritten mit einer Erhöhung um 2 % von Erfahrungsstufe 1 zum 1. März 2026 und um 4 % von Erfahrungsstufe 1 zum 1. März 2027.

Dabei tritt die Arbeitsrechtsregelung selbst bereits zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Erfahrungsstufe 2 bereits in den Entgeltverhandlungen Berücksichtigung finden.

Die Einführung der Erfahrungsstufe 2 in den unteren Entgeltgruppen 1 bis 4 ist bisher ein Alleinstellungsmerkmal der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie. Für eine sachgerechte Umsetzung reicht die Anwendung der veröffentlichten AVR-DD-Tabelle nicht aus. Vielmehr muss diese um eine Ergänzungstabelle im Bereich der AR-AVR erweitert werden. Diese Tabelle wird jeweils fortgeschrieben und im Mitgliederportal des Diakonischen Werks Baden veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt eine Verlinkung auf die jeweils aktuelle Tabelle in der Rechtssammlung der Landeskirche in § 4 „Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR Abschnitt II § 15 AR-AVR“.

Text der Arbeitsrechtsregelung:

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD
(AR-AVR)**

Vom 30. Juli 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-AVR**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl.2003, S.64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. Mai 2025 (GVBl., Nr. 76, S.206), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird nach § 11 Dienstbefreiung eingefügt:

„a) § 15 Abs. 4 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt in folgender Fassung:

(4) Nach der Erfahrungszeit erhalten Mitarbeitende aufgrund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe 1. Die Mitarbeitenden erhalten nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2. In den EG 7 bis EG 13 erhalten die Mitarbeitenden nach einer weiteren Erfahrungszeit ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 3.“

b) § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird um folgenden Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Das Grundentgelt der Erfahrungsstufe 2 bemisst sich für die Entgeltgruppen 1-4 aus dem Tabellenwerten nach Erfahrungsstufe 1 der jeweils gültigen Entgelttabelle der Anlage 2

- a. vom 01.03.2026 bis zum 28.02.2027 mit einem Plus von 2 Prozent
- b. ab dem 01.03.2027 mit einem Plus von 4 Prozent.“

c) § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird um folgende Überleitungsregelung zu § 15 ergänzt:

„Überleitungsregelung zu § 15:

Die Zeiten der bisherigen Betriebszugehörigkeit werden auf die für das Erreichen der nächsten Erfahrungsstufen erforderliche Verweildauer angerechnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Daraus ergeben sich die angefügten Ergänzungstabellen ab dem 01.03.2026, ab dem 01.09.2026 (Berücksichtigung der Tarifierhöhung der AVR.DD), sowie ab dem 01.03.2027:

Ergänzungstabelle zu § 15 AR-AVR gültig ab 01.03.2026

EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	Entgelt	Monate	Entgelt	Monate	Entgelt	Monate	Entgelt
1			2374,05 €	24	2473,43 €	48	2522,90 €
2			2666,23 €	48	2780,27 €	48	2835,87 €
3	2825,21 €	6	2956,33 €	48	3087,44 €	48	3149,19 €
4	3016,72 €	12	3157,91 €	48	3299,09 €	48	3365,07 €

Ergänzungstabelle zu § 15 AR-AVR gültig ab 01.09.2026

EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	Entgelt	Monate	Entgelt	Monate	Entgelt	Monate	Entgelt
1			2501,19 €	24	2577,49 €	48	2629,04 €
2			2746,22€	48	2863,68 €	48	2920,95 €
3	2909,97 €	6	3045,02 €	48	3180,06 €	48	3243,66 €
4	3107,22 €	12	3252,65 €	48	3398,06 €	48	3466,02 €

Ergänzungstabelle zu § 15 AR-AVR gültig ab 01.03.2027

EG	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	Entgelt	Monate	Entgelt	Monate	Entgelt	Monate	Entgelt
1			2501,19 €	24	2577,49 €	48	2680,59 €
2			2746,22€	48	2863,68 €	48	2978,23 €
3	2909,97 €	6	3045,02 €	48	3180,06 €	48	3307,26 €
4	3107,22 €	12	3252,65 €	48	3398,06 €	48	3533,98 €